

Hartmann & Gigerl

Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Dr. Gigerl
Postfach 100765, 45607 Recklinghausen

311/02G11

Abschrift

Staatsanwaltschaft Bochum
Westring 8

44787 Bochum

Dr. Dierk Hartmann
Dr. H.-Jochen Gigerl
Rechtsanwälte und Notare

Telefon 02361/22252
Telefax 02361/12277

AZ:311/02G11 kr\D3\D5146
Rückfragen: Frau Krausenbaum

45657 Recklinghausen, 10.05.2002
Königswall 24
(im Hause der Deutschen Bank)

Bürozeiten
Mo - Fr: 8 - 13 h; Mo - Di: 14 - 18 h
Mi: ab 13 h geschlossen
Do: 14 - 19 h; Fr: 14 - 17 h

GrosseBüning/Hoffmann,Str

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn Hans-Dieter Grosse Büning, Friedrichstr. 2 - 4, 45772 Marl vertreten.

Namens und im Auftrage unseres Mandanten erstatten wir hiermit

S t r a f a n z e i g e

und stellen für alle sich aus nachstehendem Sachverhalt ergebenden Fälle

S t r a f a n t r a g

gegen Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen.

Der Anzeigerstatter betreibt einen Meisterbetrieb für den Zentralheizungs- und Lüftungsbau. Er hat im Jahre 1996 beim Beschuldigten eine Solaranlage installiert, die in der Folge Gegenstand eines Rechtsstreits war, in dem es zunächst nur um die Einklagung von restlichem Werklohn ging. In diesem Verfahren hat der Kläger im Wesentlichen obsiegt. Damit begann allerdings auch eine kaum noch nachvollziehbare Kampagne des Beschuldigten, die sich dadurch auszeichnete, dass der Beschuldigte unter anderem im Internet gegen den Anzeigerstatter und die Solarbranche zu Felde zog und zieht.

Deutsche Bank 24 RE
615 0452 (BLZ 420 700 24)

Stadtsparkasse RE
26 500 (BLZ 426 500 30)

Postbank Dortmund
3035 463 (BLZ 440 100 46)

SEB AG RE
17 47 185 700 (BLZ 426 101 12)

Der Anzeigerstatter hat in der Vergangenheit noch Langmut bewiesen. Jetzt sind aber die Grenzen des noch Erträglichen überschritten, so dass auch die Einschaltung der Ermittlungsbehörde erforderlich wird.

Ausgangspunkt für das strafrechtlich relevante Verhalten des Beschuldigten ist der Umstand, dass dieser in fehlerhafter Weise meinte, durch eine Werbeanzeige in der Recklinghäuser Zeitung vom 07.10.1998, die der Anzeigerstatter geschaltet hatte, getäuscht worden zu sein. Dort hieß es unter anderem, dass 60 % bis 70 % des Warmwasserbedarfs auch in Deutschland mit einer Solaranlage gedeckt werden können. In diesem Zusammenhang ging es um die Bewerbung von Solaranlagen und auch Gasbrennwertanlagen. Der Beschuldigte meinte, es würde durch die Aussage suggeriert, dass 60 % bis 70 % des gesamten Heißwasserbedarfs, den man in einem Haus oder einer Wohnung brauche, mit Hilfe von Solarenergie gedeckt werden könne. Der gesamte Heißwasserbedarf setzte sich aber nicht für Heißwasser zum Kochen, Duschen und Spülen, sondern auch für Heißwasser für die Heizung zusammen. Wenn Letzteres mitgerechnet würde, käme man beim Einsatz von Solarenergie nur auf 18 % Ersparnis.

Ganz abgesehen davon, dass diese Anzeige im Jahre 1998 erfolgte, der Werkvertrag zwischen den Parteien betreffend der Erstellung einer Solaranlage am Wohngebäude des Beschuldigten aber bereits 1996 geschlossen war, wurde in verschiedenen Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass die hier in Rede stehende Werbeaussage in keiner Weise irreführend sei. Auch der vom Beschuldigten insoweit eingeschaltete Verbraucherschutzverein, der eine entsprechende Unterlassungsklage beim Landgericht Essen einreichte, hatte insoweit in zwei Instanzen rechtskräftig keinen Erfolg.

Zur näheren Kenntnisnahme fügen wir in der Anlage eine Abschrift der hier jetzt gefertigten zivilrechtlichen Klage nebst sämtlichen Anlagen bei, aus dem das Nähere entnommen werden kann.

Der Beschuldigte hat es sich nun offenbar zu seiner Lebensaufgabe gemacht, unter Negierung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen und dort vorgetragenen Rechtsgründe, gegen den Anzeigerstatter und die Solarbranche insgesamt im Internet eine regelrechte Kampagne zu starten, die es unter anderem zum Ziel hat, den Anzeigerstatter beruflich nicht nur herabzuwürdigen, sondern zu vernichten. Nur so können Äußerungen des Beschuldigten verstanden werden, wonach - so im Internet veröffentlicht - er alle Hebel in Bewegung setzen werde, dass dieser Solarheizungsbauer nicht weiter Solaranlagen verkaufen dürfe und ... dass es noch andere Möglichkeiten gebe, andere potentielle Solarkunden vor diesem Solaranbieter zu schützen In seiner Homepage unter www.rh26.de hat der Beschuldigte ein "Forum" errichtet und sich im Internet regelrecht vernetzt. In dieser Homepage ist von ihm unter dem 02.04.2002 Folgendes veröffentlicht worden:

"Auf besonderen Wunsch wird der Solaranbieter, der 1996 die Solaranlage bei mir installiert hat, nun namentlich unter "MySolar" erwähnt. Er wirbt nach wie vor mit "20 Jahren Erfahrung im Solarbereich" im aktuellen Branchenbuch 2002/2003. ... Eine mögliche Betrugsstrafanzeige ist leider nicht mehr möglich, da der Sachverhalt seit 01.10.2001 verjährt ist, wie die Staatsanwaltschaft Essen heute mitgeteilt hat. Der Sachverhalt hätte eine Strafanzeige gerechtfertigt. ... Es gibt aber noch andere Möglichkeiten, vor diesen Solaranbieter andere potentielle Solarkunden zu schützen. ..." (Unterstreichung diesseits vorgenommen)

Beweis: Vorlage eines Auszuges aus der Homepage des Beschuldigten in Kopie

Hiermit wird zum einen deutlich, dass der Beschuldigte den Anzeigersteller als Betrüger tituliert und ihm betrügerisches Verhalten vorwirft. Zum anderen wird auch deutlich, dass der Beschuldigte die Absicht hat, den Anzeigersteller beruflich zu ruinieren, wobei er sich des Mediums des Internets bedienen will.

Die Erklärungen und ehrenrührigen Äußerungen gehen aber auch noch viel weiter, da offenbar nicht nur der Anzeigersteller, sondern auch andere in den Bannkreis des Beschuldigten aufgenommen werden. So hat der Beschuldigte auf der Seite www.solarkritik.de Dokumente unter anderem Folgendes per Stand 24.04.2002 veröffentlicht.

"Diese Heizanlagenverordnung beschreibt unter § 2 wie Heizanlagen und somit auch thermische Solaranlagen zu interpretieren sind. Es wird deutlich festgestellt, dass Wasser nur als Wärmeträger fungiert und somit mit Heizungsanlagen und thermischen Solaranlagen Wärme erzeugt wird. Wiederum ein Beleg dafür, dass bezüglich der Entscheidungen des LG Bochum und OLG Hamm der Verdacht auf Rechtsbeugung besteht." (Unterstreichung diesseits vorgenommen)

Weiter ist dort von einem "Gefälligkeitsurteil für die Solarbranche" die Rede.

Unter www.justizirrtum.de schrieb der Beschuldigte am 15.04.2002 mit der Überschrift "Mogelpackung Solartechnik" Folgendes:

"Von den deutschen Gerichten und Verbraucherverbänden wird die betrügerische Schönrednerwerbung der Solarbranche unterstützt, die behauptet, dass man mit thermischen Solaranlagen 60 % Wärmeenergie einsparen könne. ... Darüber gibt meine Homepage ausführlich Auskunft und die Beweise sind nachhaltig, um den Verdacht der Korruption der Solarbranche von deutschen Justiz-Gerichten zu belegen. ... Informationen und Beweise findet man auf meiner Homepage unter www.rh26.de Solartechnik-Kritik Dokumente." (Unterstreichung diesseits vorgenommen)

Beweis: Vorlage eines Auszuges aus dem Internet

Es ist an der Zeit, dieses Treiben nunmehr zu unterbinden. Da der Beschuldigte sich über das Internet an eine breite Öffentlichkeit wendet und es ihm darüber hinaus wohl auch darum geht, auf diesem Weg durch Verunglimpfung einem Gewerbetreibenden, dem Anzeigersteller, über dieses Medium beruflich schaden will, ist ein öffentliches Interesse zu bejahen. Erst recht dürfte dies gelten, soweit die Justiz und die gesamte Solarbranche in seinen Äußerungen angesprochen ist.

Soweit von den Entscheidungen des LG Bochum und des OLG Hamm die Rede ist, bei denen angeblich der Verdacht auf Rechtsbeugung bestehen soll (was an den Haaren herbeigezogen ist), handelt es sich um die Entscheidung der ersten Zivilkammer des Landgerichts Bochum vom 07.12.1999 (1 O 302/97) bzw. das darauf fußende Berufungsurteil des OLG Hamm vom 04.07.2001 (12 U 27/00).

Nach Abschluss der Ermittlungen bitten wir um

Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gigerl

- Dr. Gigerl -
Rechtsanwalt

Anlagen: - Auszüge aus dem Internet
- Urteile des LG Bochum, LG Essen und OLG Hamm (zweimal)
- Vollmacht